



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

27. Jahrgang

Ausgegeben am 23. Dezember 2022

Sonderausgabe

Datum	Titel	Seite
23.12.2022	Satzung vom 23.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid vom 10.12.2018 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	3
23.12.2022	Satzung vom 23.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassersammelgruben) vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)	4
23.12.2022	Satzung vom 23.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976	5
23.12.2022	Satzung vom 23.12.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003	5
23.12.2022	Satzung vom 23.12.2022 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971	9

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung vom 23.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid vom 10.12.2018 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016 in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in Kraft getreten am 15. Dezember 2022 in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 6 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

In § 6 Absatz 9, Satz 1 werden die Beträge zu den Buchstaben a), b) und c) wie folgt geändert:

- der unter a) angegebene Betrag „2,11 EUR“ wird durch den Betrag „2,15 EUR“ ersetzt,
- der unter b) angegebene Betrag „3,74 EUR“ wird durch den Betrag „3,81 EUR“ ersetzt,
- der unter c) angegebene Betrag „1,82 EUR“ wird durch den Betrag „1,84 EUR“ ersetzt.

In § 6 Abs. 9, Satz 3 werden die Beträge zu den Buchstaben a) und b) wie folgt geändert:

- der unter a) angegebene Betrag „0,71 EUR“ wird durch den Betrag „0,72 EUR“ ersetzt.
- der unter b) angegebene Betrag „0,61 EUR“ wird durch den Betrag „0,62 EUR“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 23. Dezember 2022

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

Satzung vom 23.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassersammelgruben) vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in Kraft getreten am 15. Dezember 2022,
- des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021,
- des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021,

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 22.12. 2022 folgende Änderungen der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I – Änderungen in § 4 - Gebührensatz

Die Ziffern 1, 2 und 4 des § 4 – Gebührensatz erhalten die folgende Fassung

- 1 Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich je m³ eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 2
 - a) für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 a (beitragspflichtige Mitglieder im Wupperverband) 1,26 EUR
 - b) für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 b (sonstige Benutzer) 2,66 EUR
- 2 Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich je m² angeschlossener bebauter und befestigter Fläche im Sinne des § 3 1,44 EUR
- 4 Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme zur Entsorgung der Kleinkläranlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 beträgt jährlich je m³ abgesaugten und abgefahrenen Anlageninhaltes 89,60 EUR

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 23. Dezember 2022

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

Satzung vom 23.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in Kraft getreten am 15. Dezember 2022, in Verbindung mit § 26 der Abfallsatzung der Stadt Remscheid in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 2 - Gebührenmaßstab

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der unter a) für Biomüll angegebene Betrag „108,50“ wird durch den Betrag „123,50“ ersetzt,
der unter b) für Biomüll angegebene Betrag „217,00“ wird durch den Betrag „247,00“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 23. Dezember 2022
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Satzung vom 23.12.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S.1063), in Kraft getreten am 15. Dezember 2022 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderung in § 7 – Zugelassene Abfälle und Anlieferbedingungen

§ 7 Abs. 3 Sätze 1 – 3 werden wie folgt neu gefasst:

Die kostenfreie Annahme von sperrigen Abfällen erfolgt als Einzelanlieferung bis zu einer Höchstmenge von 2,0 Mg. Die kostenfreie Annahme von Gartenabfällen erfolgt als Einzelanlieferung bis zu einer Höchstmenge von 1,5 Mg. Größere Anliefermengen (Großmengen) sind in ihrer Gesamtmenge kostenpflichtig.

**Artikel II Änderung von Nr. 1 in Anlage 1
(Entgelte für die Annahme zugelassener Abfallstoffe auf dem Wertstoffhof)**

Nr. 1 der Anlage 1 zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten erhält folgende Fassung:

1. gemischte Bau- und Abbruchabfälle, sperrige Abfälle, Gartenabfälle

Anlieferfahrzeug	Menge		gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Sperrmüll	Gartenabfall
PKW	1 Müllsack	pauschal	1,80 €	1,80 €	0,50 €
	Kofferraum	pauschal	7,20 €	7,20 €	3,00 €
	Kofferraum mit umgeklappter Rückbank	pauschal	10,00 €	10,00 €	5,00 €
PKW Kombi, großer Geländewagen, Van	Kofferraum	pauschal	10,00 €	10,00 €	5,00 €
	Kofferraum mit umgeklappter Rückbank	pauschal	20,00 €	20,00 €	10,50 €
Kleinbus	Kofferraum	pauschal	15,00 €	15,00 €	6,50 €
	Kofferraum mit umgeklappter Rückbank	pauschal	30,00 €	30,00 €	13,00 €
Anhänger bis 750 kg zul. Gesamtgewicht	Ladefläche bis 50 % beladen	pauschal	20,00 €	20,00 €	8,00 €
	Ladefläche bis 100 % beladen	pauschal	40,00 €	40,00 €	16,00 €
bei anderen Anlieferfahrzeugen Abrechnung nach Gewicht		je Mg	185,00 €	185,00 €	105,00 €

In Ausnahmefällen kann auch eine pauschale Annahme der u. g. Abfälle erfolgen:

	Menge		gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Sperrmüll	Gartenabfall
Anhänger bis 2.000 kg zul. Gesamtgewicht	bis 25 % beladen	pauschal	40,00 €	40,00 €	16,00 €
	bis 50 % beladen	pauschal	80,00 €	80,00 €	32,00 €
	bis 75 % beladen	pauschal	120,00 €	120,00 €	48,00 €
	bis 100 % beladen	pauschal	160,00 €	160,00 €	64,00 €
LKW bzw. Transporter bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht	bis 25 % beladen	pauschal	40,00 €	40,00 €	16,00 €
	bis 50% beladen	pauschal	80,00 €	80,00 €	32,00 €
	bis 75% beladen	pauschal	120,00 €	120,00 €	48,00 €
	bis 100% beladen	pauschal	160,00 €	160,00 €	64,00 €
LKW bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht	bis 25% beladen	pauschal	80,00 €	80,00 €	32,00 €
	bis 50% beladen	pauschal	160,00 €	160,00 €	64,00 €
	bis 75% beladen	pauschal	240,00 €	240,00 €	96,00 €
	bis 100% beladen	pauschal	320,00 €	320,00 €	128,00 €

**Artikel III Änderung von Nr. 4 in Anlage 1
(Entgelte für die Annahme zugelassener Abfallstoffe auf dem Wertstoffhof)**

Nr. 4 der Anlage 1 zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten erhält folgende Fassung:

4. Asbestzementabfall und Dämmmaterialien

Anlieferform	Art, Menge	Entgelt
Asbestzementabfälle (staubdicht verpackt in sogen. „big bags“ oder bei Kleinmengen in reißfester Folie)	je Mg	295,00 €
Dämmmaterialien (staubdicht verpackt in reißfesten 120 l Säcken)	je Sack pauschal	13,50 €

Artikel IV Änderung von Anlage 2 – Übernahme-/Nachweisschein zur kostenlosen Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof Solinger Straße (bzw. bei der mobilen Gartenabfallsammlung) der Technischen Betriebe Remscheid durch gewerbliche Anbieter

Der Übernahme-/Nachweisschein erhält folgende Fassung:

ÜBERNAHME- / NACHWEISSCHEIN

zur kostenlosen Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof Solinger Straße der Technischen Betriebe Remscheid durch gewerbliche Anlieferer



Sperrmüll Gartenabfälle Elektrogeräte gefährliche Abfälle

(bitte ankreuzen)

VORAUSSETZUNGEN

Die Abfälle müssen nach Art und Menge haushaltsüblich sein und von Remscheider Grundstücken stammen, die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind.

Für Sperrmüll gilt zusätzlich:

Es muss sich um Mobiliar bzw. Einrichtungsgegenstände handeln, die wegen ihrer Abmessungen in der Regel nicht in der Restmülltonne untergebracht werden können. Die Anliefermenge darf das Anliefergewicht von 2 t pro Anlieferung nicht überschreiten. **Größere Anlieferungsmengen (Großmengen) sind in Ihrer Gesamtmenge kostenpflichtig.**

Für Gartenabfälle gilt zusätzlich:

Die Anliefermenge darf das Anliefergewicht von 1,5 t pro Anlieferung nicht überschreiten. **Größere Anlieferungsmengen (Großmengen) sind in Ihrer Gesamtmenge kostenpflichtig.**

Für Elektrogeräte gilt folgende Ausnahme:

Elektrokleingeräte und Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik werden, bis auf Bildschirmgeräte, unabhängig von ihrer Herkunft in haushaltsüblichen Mengen kostenlos angenommen.

Für gefährliche Abfälle gilt zusätzlich:

Mengenobergrenze: max. 60 kg bzw. 60 Liter pro Anlieferung, das einzelne Behältervolumen darf die Menge von 20 Litern nicht übersteigen.

Elektro- und Elektronikgeräte, Gartenabfälle und Sperrmüll können kostenfrei auch mit einem LKW bis 7,5 Mg. zulässiges Gesamtgewicht angeliefert werden, wenn für die Gesamtheit der Abfälle der Nachweis geführt wird, dass sie von mehreren Remscheider Abfallerzeugern stammen und in deren Auftrag angeliefert werden. Hierzu ist dieser Übernahme/Nachweisschein zu verwenden und es ist von jedem Abfallerzeuger ein Nachweis vorzulegen.

Die Übernahme der Abfälle kann nur dann erfolgen, wenn das Formular vollständig durch den Kunden und durch den Anlieferer ausgefüllt und unterschrieben ist! Mit seiner Unterschrift bestätigen Kunde und Transporteur, dass die oben genannten Voraussetzungen für die hier dokumentierte Anlieferung erfüllt sind.

KUNDE:

TRANSPORTEUR:

Vorname Name: Firma:

Str. Hausnr.: Str. Hausnr.:

Ort: Ort:

Rufnummer: Rufnummer:

Datum: Datum:

Unterschrift: Unterschrift:

Herkunftsort des angelieferten Abfalls:

.....
(Grundstücksanschrift: Straße, Hausnummer und Ort)

Öffnungszeiten Wertstoffhof

- montags, mittwochs und donnerstags 08:00 - 15.45 Uhr
- dienstags 08:00 - 17:45 Uhr, freitags 08:00 - 13:45 Uhr
- samstags 08:00 - 13.45 Uhr

Die Anlieferung erfolgt in Kenntnis der abfallrechtlichen Vorschriften sowie der Satzung und Entgeltordnung der Stadt Remscheid zur Benutzung des Wertstoffhofs Solinger Straße Stand 11-2022

Artikel V Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 23. Dezember 2022

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

Satzung vom 23.12.2022 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 489), in Kraft getreten am 26.04.2022, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S.1063), in Kraft getreten am 15.12.2022 sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV NRW S. 122), in Kraft getreten am 19.02.2022, in der jeweils zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Neufassung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid

1 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beinhaltet das Ausheben, Herrichten und Verfüllen des Grabes sowie die erste Hügelung der Grabstätte.

1.1	Erdbestattung für Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	1.050,-- EUR
1.2	Erdbestattung für Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	441,-- EUR
1.3	Urnen- oder Aschenbestattung	650,-- EUR
	Bei Durchführung von ordnungsbehördlichen Sammelbestattungen (gleichzeitige Bestattung von bis zu 4 Urnen in einer Grabstätte) wird diese Gebühr nur einmal erhoben.	
1.4	Urnenbestattung im Urnenkolumbarium	370,-- EUR
1.5	Aschenbestattung im Begräbniswald	706,-- EUR
1.6	Bestattung von Totgeburten (pauschal)	280,-- EUR

2 Grabgebühren

Die Grabgebühr beinhaltet die Überlassung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit je Grabstelle. Bei einem Nacherwerb des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr 1/25, bei Erdbestattungswahlgräbern auf dem Waldfriedhof Lennep 1/30, bei Waldgrabstätten 1/50, der maßgeblichen Grabgebühr berechnet. Gleiches gilt für

den Erwerb von Nutzungsrechten über die übliche Nutzungszeit hinaus, soweit dies nach der Friedhofssatzung zulässig ist.

2.1	Reihengräber	
2.1.1	Reihengrab für Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	600,-- EUR
2.1.1.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	720,-- EUR
2.1.2	Reihengrab für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	450,-- EUR
2.1.3	Reihenrasengräber	1.150,-- EUR
	Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	
2.1.3.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	1.380,-- EUR
2.1.4	Urnenreihengrab	485,-- EUR
2.1.5	Urnen-Reihenrasengräber	785,-- EUR
	Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	
2.1.6	Gemeinschaftsgrab für Aschen oder Urnen	425,-- EUR
2.2	Wahlgräber	
2.2.1	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Reinshagen und dem Friedhof Bliedinghausen	
2.2.1.1	Wahlgrab 1. Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.2	Wahlgrab 2. Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.3	Wahlgrab 3. Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.4	Wahlgrab 4. Ordnung	1.250,-- EUR
2.2.1.5	Wahlrasengrab	1.800,-- EUR
2.2.2	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Lennep	
2.2.2.1	Wahlgrab 1. Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.2	Wahlgrab 2. Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.3	Wahlgrab 3. Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.4	Wahlgrab 4. Ordnung	1.500,-- EUR
2.2.2.5	Wahlrasengrab	2.160,-- EUR
2.2.3	Urnenwahlgräber (für bis zu 4 Urnen)	
2.2.3.1	Urnenwahlgrab 1. Ordnung	950,-- EUR
2.2.3.3	Urnenwahlgrab 2. Ordnung	800,-- EUR
2.2.3.3	Urnenwahlrasengrab	1.250,-- EUR
2.2.4	Urnenkolumbarien (für bis zu 2 Urnen)	
2.2.4.1	Urnenstelen	1.275,-- EUR
2.2.4.2	Urnenwände	1.750,-- EUR
2.2.5	Waldgrabstätten	
2.2.5.1	Waldgrabstätten (für bis zu 4 Aschen)	3.000,-- EUR
2.2.5.2	Bestattungsort am Gemeinschaftsbaum	850,-- EUR

3 Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

3.1	Ausgrabungen	
3.1.1	Ausgrabung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	1.686,-- EUR
3.1.2	Ausgrabung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	1.297,-- EUR
3.1.3	Urnenausgrabung	875,-- EUR
3.1.4	Öffnung der Verschlussplatten bei Urnenkolumbarien zur Umbettung	713,-- EUR
3.2	Umbettungen innerhalb der städtischen Friedhöfe in Remscheid	
3.2.1	Umbettung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	2.736,-- EUR
3.2.2	Umbettung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	1.738,-- EUR
3.2.3	Urnenumbettung	1.525,-- EUR
3.2.4	Umbettung zwischen Urnenkolumbarien	1.083,-- EUR

4 Abräumung

Abräumung und Vorhaltung der Grabstätten bei vorzeitigem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist. Die Gebühr wird mit dem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes für die gesamte Grabstätte im voraus fällig.

4.1	Abräumen und einsäen der Grabstätte	je Grabstelle	124,-- EUR
-----	-------------------------------------	---------------	------------

4.2	Vorhaltung der Grabstätte (wird ab dem auf den Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes folgenden Jahr für jedes angefangene Kalenderjahr der verbleibenden letzten Ruhefrist berechnet)	je Grabstelle und Jahr 75,-- EUR
4.3	Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck, Einfassungen u. ä, Umlegung von Grabmalen sowie Zusatzleistungen, die dieser Gebührentarif nicht abdeckt, zzgl. etwaiger Fremdkosten - je angefangene ½ Arbeitsstunde Fremdkosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe erhoben. Die Gebührenerhebung nach dieser Tarifstelle erfolgt ab einem Gesamtbetrag von 50,-- EUR je Einzelfall.	40,-- EUR

5 Sonstige Gebühren

5.1	Benutzung der Friedhofseinrichtungen	
	5.1.1 Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Hallenschmuck)	260,-- EUR
	5.1.2 Benutzung der Leichenzelle für die Aufbewahrung eines Sarges	36,-- EUR
	5.1.3 Orgelbenutzung	21,-- EUR
5.2.	Grabschmuck	
	5.2.1 bei Bestattung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	62,-- EUR
	5.2.2 bei Bestattung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	35,-- EUR
	5.2.3 bei Urnenbestattung	35,-- EUR
5.3	Verwaltungsgebühren	
	5.3.1 Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	45,-- EUR
	5.3.2 Genehmigungsgebühren für die Errichtung von Gedenkzeichen	
	5.3.2.1 Liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln)	63,-- EUR
	5.3.2.2 Stehende Gedenkzeichen (Denkmäler)	151,-- EUR
	5.3.2.3 Verschlussplatten an Urnenkolumbarien	73,-- EUR

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 23. Dezember 2022

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

